

## **Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum Bärenkämpfen, für die Quartiersräume im Haus der Begegnung Rodenbeck und das Quartiersbüro Rechte Weserseite**

### **§ 1 Zweck des Begegnungszentrums Bärenkämpfen, der Quartiersräume in Rodenbeck und auf der Rechten Weserseite**

(1) Die Stadt Minden betreibt das Begegnungszentrum Bärenkämpfen sowie die Quartiersräume in Rodenbeck und auf der Rechten Weserseite als öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Begegnungszentrum Bärenkämpfen sowie die Quartiersräume in Rodenbeck und auf der Rechten Weserseite sind der **Begegnung und der Entwicklung der Stadtteile bzw. Quartiere** gewidmet.

(3) **Ziel** ist die Förderung von bürgerschaftlichen Aktivitäten und Initiativen sowie die Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders unter anderem durch Nachbarschaftsaktionen und -angebote. Soziale, integrative und kulturelle Aktivitäten zur Aktivierung der Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil bzw. Quartier sollen gefördert und verstärkt werden.

### **§ 2 Grundsätze der Überlassung**

(1) Die Räume können Vereinen, Gruppen, Initiativen sowie Ehrenamtlichen für regelmäßige Nutzungen sowie für Einzelveranstaltungen mit den unter § 1 Abs. 3 genannten Zielen überlassen werden. Einzelheiten regeln dazu gesonderte Nutzungsvereinbarungen.

(2) Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich – demokratische Grundordnung verstoßen oder bei denen oder aus denen heraus Rechtsverstöße zu befürchten sind, sind ausgeschlossen.

(3) Anfragen/Anträge auf Überlassung von Räumen sind bei dem/der Quartiersmanager\*in einzureichen/zu stellen. Die Räume werden Akteuren im Quartier – Vereinen, Initiativen, Gruppen sowie Ehrenamtlichen – überlassen, die regelmäßige Angebote und Einzelveranstaltungen mit den unter § 1 Abs. 3 genannten Zielen durchführen.

(4) Anträge auf Einzelveranstaltungen in den Abendzeiten und am Wochenende sind 4 Wochen vor dem geplanten Benutzungstermin an den/ die Quartiersmanager\*in zu richten.

(5) Das Hausrecht steht der Stadt Minden zu. Es wird durch den/die Quartiersmanager\*in ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§ 3 Benutzung**

(1) Das Öffnen und Schließen der zur Nutzung überlassenen Räume wird mit dem/der Quartiersmanager\*in geregelt.

Der Verlust eines an den/die Nutzer\*in übergebenen Schlüssels bzw. Transponders ist umgehend bei dem/der Quartiersmanager\*in anzuzeigen.

(2) Die Nutzer\*innen sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen und Verluste sofort und unaufgefordert schriftlich bei dem/der Quartiersmanager\*in anzuzeigen.

Die Nutzer\*innen tragen den Mehraufwand von Reinigungskosten, wenn durch die Verschmutzungen Sonderreinigungen erforderlich sind.

Alle benutzten Gerätschaften, Inventar- und Einrichtungsgegenstände sind sorgfältig zu behandeln und wie vorgefunden zu hinterlassen.

(3) In den Quartiersräumen und auf dem öffentlichen Gelände gilt ein Rauchverbot.

(4) Die Nutzer\*innen verpflichten sich, die Einhaltung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes zu gewährleisten.

(5) Die Nutzung der Räume für Privatfeiern ist ausgeschlossen.

(6) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist möglich, wenn der/die Quartiersmanager\*in und/oder in den Quartiersräumen mitwirkende städtische Mitarbeiter\*innen die Veranstaltung begleiten.

(7) Die Nutzung der Räume wird auf 22 Uhr begrenzt. Eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden.

(8) Eine Einweisung in den Fluchtwege- und Rettungsplan wird durch den/die Quartiersmanager\*in durchgeführt. Die Nutzer\*innen verpflichten sich, sicherzustellen, dass die im Gebäude ausgehängte Brandschutzordnung beachtet wird. Bei Veranstaltungen sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten. Für die Einhaltung sind die jeweiligen Nutzer\*innen verantwortlich.

(9) Die Nutzer\*innen sind verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung durch Teilnehmer\*innen von Veranstaltungen.

#### **§ 4 Haftung**

(1) Für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen, haften die Nutzer\*innen. Dies gilt auch für Schäden, die durch die im Auftrag der Nutzer\*innen handelnden Personen entstehen oder die durch Teilnehmer\*innen für die von den Nutzer\*innen durchgeführten Veranstaltungen entstehen.

Die Nutzer\*innen haften für Schäden, die aufgrund eines Schlüsselverlustes entstehen (Ersatzbeschaffung/Schließenanlage etc.).

(2) Die Nutzer\*innen stellen die Stadt Minden von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten, der Teilnehmer\*innen ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu diesen entstehen. Die Freistellungsverpflichtung der Nutzer\*innen entfällt lediglich in den Fällen, in denen der Stadt Minden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **§ 5 Versicherung**

Die Nutzer\*innen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden und der Stadt den Abschluss auf Verlangen nachzuweisen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

Verstößt ein/e Nutzer\*in gegen diese Benutzungsordnung, so kann die Benutzungserlaubnis auf Zeit oder dauerhaft entzogen werden.

Die Räume des Quartiersmanagements werden nur solchen Benutzer\*innen zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungsordnung als verbindlich anzuerkennen. Der/die Nutzer\*in ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer\*innen/ Besucher\*innen zu sorgen.

Die Vorschriften der Benutzungsordnung treten mit Wirkung vom 12.07.2019 in Kraft.

#### **Anmerkung:**

Beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden am 11.07.2019.